



Hochschule **RheinMain**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 914

Veröffentlicht am: 07.05.2024

Inkrafttreten am: 07.05.2024

Zulassungssatzung 2024 des
Master-Studiengangs Sales and
Marketing Management des
Fachbereichs Wiesbaden Business
School der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3241
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
Email: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Zulassungssatzung 2024 für den Master-Studiengang Sales and Marketing Management des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 07.05.2024

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zu Master-Studiengängen der Hochschule RheinMain vom 19.07.2016 (AM Nr. 417)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 12.07.2016 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen der Master-Studiengänge (AB ZuSa-Master), die vom Präsidium am 19.07.2016 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Zulassungssatzungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Zulassungssatzungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen zur Zulassung festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 26.05.2010.

Zulassungssatzung 2024 des Master-Studienganges Sales and Marketing Management des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Sales and Marketing Management hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184) am 21.03.2024 folgende Satzung erlassen. Sie wurde in der 213. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 23.04.2024 beschlossen und vom Präsidium am 30.04.2024 § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Zulassungssatzungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bewerbung und Zulassung	7
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	11
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	12
§ 4 Bewerbungsgespräch	13
§ 5 Eignungstest	15
§ 6 Sprachkenntnisse	16
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	17
§ 8 In-Kraft-Treten	18

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) in Zusammenhang mit den fachspezifischen Kompetenzen werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Der Master-Studiengang Sales and Marketing Management ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis darüber, dass diese Vorkenntnisse mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Ein entsprechendes Hochschulstudium liegt vor, wenn folgende Kompetenzen nachgewiesen werden können:

Breites und integriertes, disziplinbezogenes Fachwissen und Verständnis der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand verbunden mit entsprechenden Management- und Beratungskompetenzen sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches zur selbständigen Erarbeitung und Erläuterung komplexer Probleme der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern, insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen

1. in Marketing/Vertrieb,
2. in Unternehmensführung/Management,
3. in Informations- und Kommunikationsmanagement
4. in Wirtschaftsmathematik/Statistik/Marktforschung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen mit den Bewerbungsunterlagen die o.g. Kompetenzen nachweisen. Hierfür ist ein selbstauszufüllendes Fachprofil (Formblatt auf der Webseite der Hochschule) für den Vergleich der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen Studiengang einzureichen, aus welchem sich das Vorliegen der genannten Kompetenzen ergibt.

Falls das Vorliegen der genannten Kompetenzen anhand der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

(2) Für den Fall, dass geforderte Kompetenzen im Umfang bis zu 30 Credit-Points nicht im ausreichenden Maße vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass diese Kompetenzen nachgeholt werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Kompetenzen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden.

(3) In künstlerischen Studiengängen kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu regeln.

(4) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtbewertung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verlangt werden.

(5) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die notwendige Berufspraxis festzulegen.

(6) Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(7) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(9) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Zulassung ist erforderlich, dass die Gesamtnote des für die Zulassung relevanten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mindestens 2,6 beträgt.

(5) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

(8) Zum Nachweis der Kompetenzen nach § 1 (1) ist ein selbstauszufüllendes Fachprofil gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung einzureichen.

(10) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Master-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung dessen Zusammensetzung. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Das Dekanat bildet einen Zulassungsausschuss, der aus zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs besteht.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtbewertung, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Soweit einer Bewerberin oder einem Bewerber das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses fehlt, kann aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Zeugnis mit der geforderten Mindestqualifikation nachgereicht wird. In diesem Falle muss die letzte Prüfung des ersten berufsqualifizierenden Studiums vor Beginn des ersten Master-Semesters abgelegt worden sein. Für die Vorlage wird eine Frist von einem Semester eingeräumt.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerbungsgespräch stattfindet. Die Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln den Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs.

(5) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(1) Um das Vorliegen der Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 1 Abs. 1 festzustellen, lädt der Zulassungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch ein, wenn die Kompetenzen aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können.

(4) Die Dauer eines Bewerbungsgesprächs beträgt 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. Im Bewerbungsgespräch wird bei der Bewerberin oder bei dem Bewerber das Vorliegen der nach § 1 (1) geforderten Kompetenzen überprüft.

Sollte der Zulassungsausschuss im Bewerbungsgespräch zu große Defizite feststellen, wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen nachzuweisen sind.

(6) Der Nachweis der Gründe kann durch eine formlose Mitteilung an den Zulassungsausschuss erfolgen.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Eignungstest teilnehmen müssen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält. Dieses darf von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Da Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Languages) vorausgesetzt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Sales and Marketing ist ein selbstauszufüllendes Fachprofil (Formblatt auf der Webseite der Hochschule) für den Vergleich der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen Studiengang einzureichen, aus welchem sich das Vorliegen der in § 1 (1) genannten Kompetenzen ergibt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 19.07.2016

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 07.05.2024 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2024/25.

Wiesbaden, den 07.05.2024

Prof. Dr. M.Sc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Till Dannewald
Dekanin bzw. Dekan des Fachbereich Wiesbaden Business School